

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 30. November

1960

Datum	Inhalt	Seite
28. 11. 1960	Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz)	263
28. 11. 1960	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung — AGVwGO —	266
28. 11. 1960	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs- dienst der Polizei — UZVPol. —	270
16. 8. 1960	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkerei- schule Weihenstephan	271
14. 10. 1960	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Abnahme der Sachkunde- prüfungen im Einzelhandel und über die Entschädigung der Prüfer	272
27. 10. 1960	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen	272
29. 10. 1960	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Straßen- verkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr	272
4. 11. 1960	Verordnung über den Vollzug von Vorschriften über den Verkehr mit hochgiftigen Stoffen	273
8. 11. 1960	Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (2. ZustVGewO)	274
19. 11. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Schmalfilmvorführungen . . .	274
19. 11. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen	274
28. 10. 1960	Berichtigung zur Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. Septem- ber 1960 (GVBl. S. 227)	274

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) Vom 28. November 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt Allgemeine Meldepflicht

Art. 1 Anmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, wenn nach Art. 2 eine Abmeldung erforderlich ist.

(2) Wer eine Wohnung bezieht, aber eine andere Wohnung beibehält, muß bei der Anmeldung erklären, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Die Erklärung kann bei derselben Meldebehörde geändert werden.

(3) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Aufenthaltserlaubnis oder von einer für den Bezug der Wohnung erforderlichen Zuteilung.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden. Wohnwagen oder Wohnschiffe sind dann Wohnungen, wenn sie nicht zugleich zur Fortbewegung dienen.

(5) Die Pflicht zur Anmeldung tritt nach der Geburt erstmals ein, wenn jemand

1. in der Geburtsgemeinde eine andere als die elterliche Wohnung bezieht,
2. in einer anderen als der elterlichen Wohnung geboren wird und länger als drei Monate bleibt oder
3. eine Wohnung außerhalb der Geburtsgemeinde bezieht.

Art. 2 Abmeldung

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. Dabei hat er seine neue Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, seinen Verbleib anzugeben.

(2) Die Pflicht zur Abmeldung tritt nach der Geburt erstmals ein, wenn jemand aus der elterlichen Wohnung am Geburtsort oder aus einer Wohnung auszieht, in der er nach Art. 1 Abs. 5 anzumelden war.

(3) Wer innerhalb derselben Gemeinde die Wohnung wechselt oder seine bisherige Wohnung neben seiner neuen Wohnung beibehält, braucht sich nicht abzumelden.

Art. 3 Meldepflichtige

Meldepflichtig ist, wer einzieht oder auszieht. Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die bei den Eltern wohnen, sind von diesen zu melden; wohnen sie nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem Vormund, für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, dem Pfleger.

Art. 4

Die Meldung

(1) Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den vorgeschriebenen Meldeschein ausgefüllt und unterschrieben der Meldebehörde zuleitet.

(2) Für jede zu meldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Die Angehörigen einer Familie, die denselben Familiennamen führen, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von dem Haushaltungsvorstand oder einem anderen meldepflichtigen Familienmitglied unterschrieben ist.

(3) Dem Meldepflichtigen wird eine gebührenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

Art. 5

Bedingte Meldepflicht

(1) Wer in einer Gemeinde des Inlands wohnt und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten aufhält, braucht sich in der Besuchsgemeinde erst zu melden, wenn sein Aufenthalt länger als drei Monate dauert.

(2) Für Ausländer und Staatenlose gilt das nur, wenn sie in einer Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach Art. 1 gemeldet sind.

Art. 6

Sonstige Pflichten des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Art. 7

Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht

(1) Meldepflichtig im Sinne der Art. 1 und 2 ist nicht, wer

1. Grundwehrdienst, verlängerten Grundwehrdienst, Wehrübungen oder zivilen Ersatzdienst leistet;
2. als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, als Angehöriger des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei durch Abordnung, Kommandierung, Übungen oder aus sonstigen dienstlichen Gründen nicht länger als 6 Monate von seinem Standort oder Dienstort abwesend ist;
3. in Strafhaft, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung genommen oder in einem Arbeitshaus untergebracht wird.

(2) Die zum Wehr- oder Ersatzdienst Einberufenen (Abs. 1 Nr. 1) haben ihre Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbescheides und das Ende der Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzuzeigen.

(3) Von der Meldepflicht (Art. 1, 2) sind Ausländer befreit, die

1. nach den §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen oder
2. a) den konsularischen Vertretungen angehören oder
b) als Familienmitglieder den Hausstand von Angehörigen der konsularischen Vertretungen teilen oder
c) als Bedienstete von Angehörigen der konsularischen Vertretungen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in Räumen der konsularischen Vertretung wohnen.

(4) Die Meldepflicht entfällt im Falle des Abs. 3 Nr. 2 jedoch nur dann, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die dort genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde benennt und Gegenseitigkeit besteht.

Art. 8

Meldebehörde

(1) Meldebehörde ist die Gemeinde. Sie nimmt die Aufgaben der Meldebehörde im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich der meldepflichtige Vorgang stattfindet.

(3) In gemeindefreien Gebieten nimmt die Aufgaben der Meldebehörde die angrenzende Gemeinde wahr, die von der Regierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

(4) Liegen Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei oder andere Wohngebäude im Gebiet mehrerer Gemeinden, so bestimmt die Regierung durch Rechtsverordnung die als Meldebehörde zuständige Gemeinde.

2. Abschnitt

Besondere Meldepflicht

Art. 9

Beherbergungsstätten

(1) Wer in einem Unternehmen übernachtet, das der gewerbsmäßigen oder der gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden oder Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dient, ist verpflichtet, alsbald nach seinem Eintreffen den hierfür vorgeschriebenen Fremdenschein vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Für jeden Gast ist ein eigener Fremdenschein zu verwenden. Für Eheleute kann einer der Ehegatten einen gemeinsamen Fremdenschein ausfüllen und unterschreiben. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind auf dem gemeinsamen Fremdenschein der Eltern nur der Zahl nach anzugeben.

(2) Gehören zu einer Reisegesellschaft mehr als zehn Teilnehmer, so hat nur der Reiseleiter einen Fremdenschein auszufüllen und zu unterschreiben. Die Mitreisenden sind nur der Zahl nach unter Angabe ihres Heimatstaates anzuführen.

(3) Die Leiter der in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen sind verpflichtet, die Fremdenscheine ihrer Gäste für die Polizei zum Abholen bereitzulegen.

Art. 10

Fremdenverzeichnisse

(1) Die Leiter der in Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen. Das Verzeichnis kann aus den gesammelten Durchschriften der Fremdenscheine (Art. 9 Abs. 1) bestehen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn jemand gewerbs- oder geschäftsmäßig Zeltplätze oder Plätze für Wohnwagen überläßt.

(3) Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Das Verzeichnis ist der Meldebehörde, der Polizei und dem Statistischen Landesamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist nach der letzten Eintragung zwei Jahre lang aufzubewahren.

Art. 11

Krankenhäuser und Anstalten

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten, Heil-, Pflege-, Bewahrungs- und Erziehungsanstalten sowie Siechenheimen sind verpflichtet, die aufgenommenen Personen innerhalb von drei Tagen in ein Verzeichnis einzutragen, aus dem die Tage der Aufnahme und der Entlassung ersichtlich sind. Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 12

Eintritt der allgemeinen Meldepflicht

(1) Dauert der Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte (Art. 9 Abs. 1), auf einem Zelt- oder Wohnwagenplatz (Art. 10 Abs. 2) oder in einer An-

stalt (Art. 11) länger als drei Monate, so sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht anzuwenden. Für Krankenhäuser, Kliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheime, Kuranstalten, Sanatorien und Heilstätten gilt das jedoch nur, wenn der Aufgenommene in keiner Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach Art. 1 gemeldet ist.

(2) Für Personen, die in Anstalten (Art. 11) aufgenommen sind, ist der Leiter meldepflichtig. Die Aufgenommenen haben ihm die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die zum Nachweis ihrer Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen.

Art. 13

Meldepflicht der Binnenschiffer und Seeleute

(1) Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die keine Wohnung an Land haben und ständig an Bord eines Binnenschiffes wohnen, das in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetragen ist, haben sich bei der Meldebehörde des Heimortes ihres Schiffes zu melden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht sind entsprechend anzuwenden. Die Binnenschiffer können sich auch bei der Meldebehörde eines anderen Ortes oder bei den Dienststellen der Wasserschutzpolizei oder den Bootsbesatzungen der Wasserschutzpolizei melden; diese haben die Meldung an die Meldebehörde des Heimortes des Schiffes weiterzuleiten.

(2) Seeleute, die keine Wohnung an Land haben und ständig an Bord eines Seeschiffes wohnen, sind nicht meldepflichtig. Halten sie sich vorübergehend an Land auf, so unterliegen sie der allgemeinen Meldepflicht, wenn nicht die besondere Meldepflicht nach Art. 9, 10 Abs. 2 oder 11 eintritt.

Art. 14

Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz

Wer keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nachweisen kann und von Ort zu Ort zieht, ohne daß eine Meldepflicht nach Art. 1, 9 oder 11 eintritt, hat sich unverzüglich nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Übernachtungsortes unter Vorlage der Personalpapiere zu melden und auch über die Personen, die mit ihm umherziehen, unter Vorlage der Ausweise Auskunft zu geben. Er kann sich dabei durch eine geeignete Person vertreten lassen.

Art. 15

Befreiung von der besonderen Meldepflicht

(1) Die Art. 9 und 10 Abs. 1 gelten nicht für

1. Niederlassungen von Orden und ähnlichen religiösen Gemeinschaften, Heime der Kirchen und Religionsgemeinschaften und Exerzitienhäuser,
2. Akademien und Volkshochschulheime und Anstalten, die vom Staat, von Gemeinden, von politischen Parteien oder von Kirchen, Religionsgemeinschaften, religiösen Vereinigungen oder von berufsständischen Organisationen zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung unterhalten werden,
3. Betriebs- und Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- und Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden.

(2) Art. 9 gilt ferner nicht für Jugendherbergen, Jugend- und Sportheime und Berghütten.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 16

Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt Vorschriften über

1. die Muster der Melde- und Fremdenscheine für die Meldungen nach Art. 1, 2 und 9 und die Anzahl der abzugebenden Ausfertigungen,

2. Inhalt und Form der nach den Art. 10 und 11 zu führenden Verzeichnisse.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall Beherbergungsstätten, die nicht unter Art. 15 fallen, von den Vorschriften der Art. 9 und 10 Abs. 1 ausnehmen, wenn sie der Beherbergung von Personen dienen, die durch gemeinsame religiöse, berufliche oder sportliche Belange verbunden sind.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Staatsgebiet oder einen Teil desselben vorschreiben, daß die Leiter der in Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen sich über den Inhalt der Fremdenscheine aller oder der nichtdeutschen Gäste an Hand der verfügbaren Unterlagen Gewißheit zu verschaffen und die Fremdenscheine bei der örtlich zuständigen Meldebehörde einzureichen haben. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Fremdenscheine innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Eintreffen des Gastes in bestimmter Ordnung vorzulegen sind. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(4) Die kreisfreien Gemeinden, die Landratsämter und die Regierungen können durch Verordnung vorschreiben,

1. daß für bestimmte Gemeinden oder Landkreise oder Teile davon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Jugendschutzes
 - a) die allgemeine Meldefrist nach den Art. 1 und 2 auf 24 Stunden verkürzt wird,
 - b) die Frist des Art. 5 Abs. 1 bis auf die allgemeine Meldefrist verkürzt wird,
 - c) die Art. 9, 10 Abs. 1, 3, 4 und Art. 12 auch anzuwenden sind, wenn andere Personen Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, ohne ein Unternehmen nach Art. 9 Abs. 1 zu betreiben;
2. daß in bestimmten Gemeinden oder Landkreisen oder in Teilen davon Art. 9 nicht für die Beherbergung im Wochenend- und Feiertagsverkehr gilt.
- (5) Die Gemeinden können durch Verordnung vorschreiben,
 1. daß die Meldepflichtigen ihre Meldepflicht bei bestimmten, im Bereich der Meldebehörde eingerichteten Meldestellen zu erfüllen haben;
 2. daß jemand, der innerhalb derselben Gemeinde die Wohnung wechselt, an Stelle der Anmelde-scheine eine Umzugsmeldung einzureichen hat, die lediglich die Personalien der Umziehenden, die Bezeichnung der bisherigen und der neuen Wohnung und den Tag des Umzugs enthält.

Art. 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu dreihundert Deutschen Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Pflicht zur Meldung, Anzeige oder Mitwirkung bei einer Meldung, die ihm nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. den Vorschriften der Art. 6, 10 oder 11 oder einer auf Grund des Art. 16 Abs. 3 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,
3. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder an einer solchen Meldung mitwirkt.

Art. 18

Änderung der Landfahrerordnung

Art. 8 Abs. 1 der Landfahrerordnung vom 22. Dezember 1953 (BayBS I S. 424) erhält folgende Fassung:

„(1) Landfahrer haben bei der Anmeldung nach dem Meldegesetz auch über die von ihnen mitgeführten Tiere (Art. 4) Auskunft zu geben.“

Art. 19

Außerkrafttretende Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) außer Kraft, soweit es sich auf das Meldewesen bezieht. Ferner treten außer Kraft alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften über das Meldewesen, insbesondere

1. die Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13),
2. die Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (RGBl. I S. 1688),
3. die Verordnung zur Vereinfachung im polizeilichen Meldewesen vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 281),
4. die Anordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 23. April 1938 Nr. 1032 b 11 (Regensburger Wochenblatt 1938 Nr. 16),
5. die Anordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 23. April 1938 Nr. 1032 b 12 (Regensburger Wochenblatt 1938 Nr. 16),
6. die Verordnung des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 17. Mai 1938 Nr. 13220/23 (Reg.-Anz. Nr. 143/142),
7. die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten von Oberfranken und Mittelfranken vom 11. Juli 1938 Nr. 2036 a 24 (Reg.-Anz. Nr. 195),
8. die polizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten von Oberfranken und Mittelfranken vom 12. Juli 1938 Nr. 2026 o 2 (Reg.-Anz. Nr. 206/205),
9. die Polizeiverordnung und polizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten von Oberfranken und Mittelfranken vom 29. August 1938 Nr. 2036 a 30 (Reg.-Anz. Nr. 249),
10. die polizeiliche Anordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 15. September 1938 Nr. 1032 b 25 („Bayer. Ostmark“ Nr. 223),
11. die Polizeiverordnung und polizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten von Oberfranken und Mittelfranken vom 28. Dezember 1938 Nr. 2036 a 55 (Reg.-Anz. 1939 Nr. 8/9),
12. die Verordnung des Regierungspräsidenten in München vom 17. April 1939 Nr. 13 255/3 (Reg.-Anz. Nr. 111) in der Fassung der Entschließung vom 31. Januar 1952 Nr. II/1 — 13220 a 47 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgaden-Reichenhall vom 12. Februar 1952),
13. die Polizeiverordnung und polizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg vom 4. Mai 1939 Nr. 21 — a 28 (Reg.-Anz. Nr. 127/128),
14. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Unterfranken vom 17. April 1959 Nr. 41 b 19 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1952 Nr. 136 a 17 (StAnz. Nr. 49 — berichtet StAnz. Nr. 9/1953),
15. die Anordnung der Regierung von Niederbayern vom 12. Februar 1951 Nr. 1032 b 9 (Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 10),
16. die Anordnung der Regierung der Oberpfalz vom 22. Januar 1952 Nr. 1032 b 228 (StAnz. Nr. 5),
17. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Oberfranken vom 17. Juni 1952 Nr. II/1 — 2036 a 40 (StAnz. Nr. 26),
18. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. August 1952 Nr. II/1 — 2036 a 70 (StAnz. Nr. 34),
19. die Anordnung der Regierung der Oberpfalz vom 6. Dezember 1952 (StAnz. Nr. 2/1953),
20. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Dezember 1952 (StAnz. Nr. 2/1953),
21. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Schwaben vom 20. Januar 1953 (StAnz. Nr. 5),
22. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Unterfranken vom 10. November 1953 Nr. 81 b 5 (nicht veröffentlicht),
23. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Unterfranken vom 30. Oktober 1954 Nr. 81 b 3 (StAnz. Nr. 47),
24. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Unterfranken vom 15. Februar 1955 Nr. 81 b 1 (StAnz. Nr. 9),
25. die oberbehördliche Anordnung der Regierung von Unterfranken vom 5. April 1956 Nr. 81 a 4 (StAnz. Nr. 16),
26. die Anordnung der Regierung von Niederbayern vom 9. Dezember 1957 Nr. II/5 — 1032 b 130 (N) (Amtliches Mitteilungsblatt für den Stadt- und Landkreis Passau — Amtsblatt des Stadtrates und Landratsamtes Passau Nr. 1/1958),
27. die Anordnung der Regierung der Oberpfalz vom 9. Dezember 1957 Nr. II/5 — 1032 b 350 (O) (Amtsblatt der Stadt Schwandorf — Schwandorfer Tageblatt Nr. 206).

(2) Verweisungen auf Rechtsvorschriften über das Meldewesen, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten, gelten als Verweisungen auf die an ihre Stelle tretenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 28. November 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung — AGVwGO —

Vom 28. November 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zu §§ 2, 3 Abs. 1, 184 VwGO

(1) Das Obergerverwaltungsgericht für den Freistaat Bayern führt die Bezeichnung „Bayerischer Verwaltungsgerichtshof“. Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in München.

(2) Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz

1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
2. in Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
3. in Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
4. in Ansbach für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
5. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
6. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

(3) Die beim Verwaltungsgericht München für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes und für das bayerische Personalvertretungsrecht bestehenden Fachkammern sind für die Regierungs-

bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die beim Verwaltungsgericht Ansbach gebildeten Fachkammern für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig.

Art. 2

Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs. Die übrigen Richter des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs und die Richter der Bayer. Verwaltungsgerichte werden vom Staatsminister des Innern ernannt.

Art. 3

(1) Der Richter hat bei der ersten Berufung in ein Richteramt folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit die Gesetze getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnis entsprechende Beteuerung gestattet.

(4) Der Eid wird in öffentlicher Sitzung geleistet. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs leistet ihn vor seinem Vertreter, die übrigen Richter vor ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dessen Vertreter.

(5) Ehrenamtliche Verwaltungsrichter sind nach § 31 der Verwaltungsgerichtsordnung zu vereidigen.

Art. 4

Zu § 38 VwGO

Der Staatsminister des Innern übt die Dienstaufsicht über den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus.

Art. 5

Zu §§ 9 Abs. 3, 47 VwGO

(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofs entscheiden in der Besetzung mit fünf Richtern. Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung fassen die Senate in der Besetzung mit drei Richtern. In den Fällen des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeht die Endentscheidung in der Besetzung mit fünf Richtern.

(2) Ehrenamtliche Verwaltungsrichter wirken nicht mit.

Art. 6

(1) Der Verwaltungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt. Sie bedarf der Genehmigung des Staatsministers des Innern.

(2) Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs erläßt für jedes Verwaltungsgericht eine Geschäftsordnung. Das Präsidium des Verwaltungsgerichts ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 7

Zu § 13 Satz 2 VwGO

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten.

(2) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden die Beamten auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes, die nicht-beamteten Kräfte und in Ausnahmefällen, insbesondere während ihrer Ausbildung für den Aufstieg in den mittleren Dienst, Beamte des einfachen Dienstes beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten.

(3) Die stellvertretenden Urkundsbeamten werden vom Präsidenten des Gerichts bestellt. Die Bestellung ist schriftlich vorzunehmen; sie kann auf einzelne Arten von Geschäften oder zeitlich beschränkt

werden. Sie ist jederzeit widerruflich und gilt nur für die Dauer der Verwendung bei dem Gericht, dessen Präsident die Bestellung verfügt hat.

Art. 8

Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Entscheidungen zu veröffentlichen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Die Auswahl trifft das Präsidium.

Art. 9

Zu § 26 Abs. 2 VwGO

(1) Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag, mit seiner Ermächtigung vom Bezirksausschuß gewählt. Art. 42 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern ist anzuwenden.

(2) Für den beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg zu bestellenden Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter wählt der Bezirkstag Niederbayern je vier, der Bezirkstag Oberpfalz je drei Vertrauensleute und Vertreter.

(3) Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. Die §§ 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend; über die Befreiung von der Übernahme oder der weiteren Ausübung des Amtes und über die Entbindung von diesem Amt entscheidet der Bezirkstag, mit seiner Ermächtigung der Bezirksausschuß.

Art. 10

Zu § 47 VwGO

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift.

(2) Antragsgegner ist die Körperschaft, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Sie hat die Stellung des Beklagten im Sinne des § 63 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen. Die Veröffentlichung kann auf den Entscheidungssatz beschränkt werden.

Art. 11

Zu § 187 Abs. 1 VwGO

(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind als Schiedsgerichte zuständig für Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände, soweit das in besonderen Gesetzen bestimmt ist.

(2) Für die Besetzung der Schiedsgerichte und für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung, für das Verfahren jedoch nur, soweit in besonderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist. Die Schiedsgerichte entscheiden unter voller Würdigung der Rechts- und Sachlage nach billigem Ermessen.

Art. 12

Die Dienststrafordnung (DStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststrafgerichtsbarkeit wird durch selbständige Dienststrafgerichte ausgeübt. Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof. Die Aufgaben ihrer Geschäftsstellen werden durch die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs wahrgenommen.“

2. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststrafkammern sind am Sitz der Verwaltungsgerichte und für deren Bezirk gebildet. Der Präsident des Dienststrafhofs erläßt für die Dienststrafkammern nach deren Anhörung eine

Geschäftsordnung. Er führt die Dienstaufsicht über die Dienststrafkammern. Er kann bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden.“

3. Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Dienststrafhof ist am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs gebildet; er gliedert sich in Dienststrafsenate.“

Art. 13

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG) vom 16. Oktober 1954 (BayBS I S. 442) wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:
„(2) Die von der Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Beschlagnahme gilt als Maßnahme der Kreisverwaltungsbehörde.“

2. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Für Rechtsbehelfe gegen Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Polizei gelten, soweit es sich um Verwaltungsakte handelt, die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.“

3. Die Artikel 47 bis 49 werden aufgehoben.

4. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird gegen eine Maßnahme der Polizei Widerspruch eingelegt, so hat zunächst die Polizei Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme im Rahmen des § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung zu prüfen.

(2) Den Widerspruchsbescheid erläßt

1. bei Maßnahmen der Gemeindepolizei die Rechtsaufsichtsbehörde, die in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist;

2. bei Maßnahmen der Landpolizei, der Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei

- a) das Landratsamt, wenn die Maßnahme in einem Landkreis,
b) die Regierung, wenn die Maßnahme in einer kreisfreien Gemeinde getroffen worden ist.“

5. Die Artikel 51, 52 und 53 werden aufgehoben.

6. Artikel 54 erhält folgende Fassung:

„Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen der Gemeindepolizei entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen der Landpolizei, der Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei die in Artikel 50 Abs. 2 Ziff. 2 genannte Behörde, über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen des Landeskriminalamts das Staatsministerium des Innern.“

7. In Artikel 64 Absatz 2 werden die Worte „im Parteistreitverfahren“ gestrichen.

8. In Artikel 68 Absatz 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der Art. 66 und 67 erläßt den Widerspruchsbescheid:“

Art. 14

(1) Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Gesetze vom 11. Juni 1958 (GVBl. S. 147), vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345), vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113) und vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) im Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gestrichen,

- b) Absatz 3 Satz 7 wird gestrichen,

- c) in Absatz 4 Satz 2 werden an die Stelle der Worte „Abs. 3 Satz 3 bis 7“ die Worte „Abs. 3 Sätze 3 bis 6“ gesetzt.

2. Artikel 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 3 werden die Worte „nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gestrichen,

- b) Satz 4 wird gestrichen.

3. Artikel 44 wird aufgehoben.

4. Artikel 48 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift werden die Worte „und Aufhebung“ gestrichen,

- b) die Absatzbezeichnung vor Absatz 1 wird gestrichen,

- c) die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Artikel 71 erhält folgende Fassung:

„Art. 71

Aufhebung

(1) Wenn die Gemeinde mit Nutzungsrechten belastete Grundstücke ganz oder teilweise aus Gründen des Gemeinwohls zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt, können insoweit die Nutzungsrechte auf Antrag der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Berechtigten sind angemessen zu entschädigen, auf ihr Verlangen in Grundstücken, wenn das der Gemeinde zuzumuten ist.

(2) Als Grundlage einer angemessenen Entschädigung gilt im allgemeinen das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der Nutzungen, die in den der Aufhebung unmittelbar vorhergehenden fünfzehn Jahren gezogen worden sind oder bei ungehinderter rechtmäßiger Ausübung des Rechts hätten gezogen werden können.

(3) Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.“

7. In Artikel 116 Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „über Beschwerden (Art. 119 Abs. 2)“ die Worte „über Widersprüche (Art. 119 Nr. 2)“.

8. Artikel 118 wird aufgehoben.

9. Artikel 119 erhält folgende Fassung:

„Art. 119

Erlaß des Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO)

Den Widerspruchsbescheid erläßt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen;

2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Art. 109 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“

10. Artikel 120 erhält folgende Fassung:

„Art. 120

Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte

(1) Über den Widerspruch kreisangehöriger Gemeinden gegen einen aufsichtlichen Verwaltungsakt entscheidet

1. in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht die Regierung,

2. in Angelegenheiten der Fachaufsicht die höhere Fachaufsichtsbehörde; ist höhere Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den aufsichtlichen Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Über den Widerspruch kreisfreier Gemeinden gegen einen aufsichtlichen Verwaltungsakt entscheidet die nächsthöhere Behörde; ist nächst-

höhere Behörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

(3) Hat den aufsichtlichen Verwaltungsakt eine oberste Landesbehörde erlassen, so entfällt der Widerspruch (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).“

(2) Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147), vom 12. November 1958 (GVBl. S. 329), vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345), vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113) und vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) in Satz 3 werden die Worte „nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gestrichen.

b) Satz 4 wird gestrichen.

2. Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 und Artikel 39 werden aufgehoben.

3. In Artikel 102 Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „über Beschwerden (Art. 105 Abs. 2)“ die Worte „über Widersprüche (Art. 105 Nr. 2)“.

4. Artikel 104 wird aufgehoben.

5. Artikel 105 erhält folgende Fassung:

„Art. 105

Erlaß des Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO)

Den Widerspruchsbescheid erläßt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen;

2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“

6. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„Art. 106

Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte

(1) Über den Widerspruch gegen einen aufsichtlichen Verwaltungsakt entscheidet die nächsthöhere Behörde; ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

(2) Ist der aufsichtliche Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen, so entfällt der Widerspruch (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).“

(3) Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529) in der Fassung der Gesetze vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345), vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) und vom 28. Oktober 1960 (GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) in Satz 3 werden die Worte „nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gestrichen,

b) Satz 4 wird gestrichen.

2. Artikel 34 Absatz 4 Satz 3 und Artikel 35 werden aufgehoben.

3. Artikel 100 erhält folgende Fassung:

„Art. 100

Erlaß des Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO)

Den Widerspruchsbescheid erläßt in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises der Bezirk.“

(4) Das Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Januar 1953 (BayBS II S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden Abs. I Sätze 2 mit 5 und Abs. II gestrichen.

2. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

I. Anträge auf Fürsorgeleistungen sind bei den Aufenthaltsgemeinden oder den Bezirksfürsorgeverbänden zu stellen. Soweit die Stelle, die den Antrag entgegennimmt, nicht über ihn zu entscheiden hat, leitet sie ihn unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiter.

II. Über den Antrag auf Fürsorgeleistungen entscheidet der Bezirksfürsorgeverband. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch (§§ 69 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben. Der Spruchausschuß prüft nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung, ob dem Widerspruch abzuwehren ist. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, legt der Bezirksfürsorgeverband die Verhandlungen der zur Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Behörde (Art. 119 Nr. 1 der Gemeindeordnung, Art. 105 Nr. 1 der Landkreisordnung) vor.

III. Bei jedem Bezirksfürsorgeverband wird ein Spruchausschuß gebildet. Ihm gehören an

a) als beschließende Mitglieder

1. der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses oder der von ihm bestellte Vertreter,

2. zwei Beisitzer aus den Gemeinderats- oder Kreistagsmitgliedern im Fürsorgeausschuß;

b) als beratende Mitglieder

1. ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege,

2. ein Vertreter der Hilfsbedürftigen.

Die Beisitzer und die beratenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden vom Fürsorgeausschuß in den Spruchausschuß berufen. Bei Bedarf sind mehrere Spruchausschüsse zu bilden. Der Spruchausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch ein Mitglied des Gemeinderats oder Kreistags (als beschließendes Mitglied) und ein Vertreter der Hilfsbedürftigen (als beratendes Mitglied) anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge muß das beratende Mitglied des Spruchausschusses gemäß Abs. III Satz 2 Buchstabe b Ziffer 2 ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein.

IV. Der Spruchausschuß ist in seinen Beschlüssen an die Weisungen des Gemeinderats oder Kreistags (Art. 9 Abs. VII) in gleicher Weise gebunden wie der Fürsorgeausschuß.“

Art. 15

(1) Soweit nicht anderes bestimmt wird, tritt der Widerspruch an die Stelle aller förmlichen Rechtsbehelfe, die das Landesrecht für das Verwaltungsverfahren einräumt.

(2) Unberührt bleiben die Rechtsbehelfe nach dem Landeswahlgesetz, dem Bezirkswahlgesetz, dem

Landkreiswahlgesetz und dem Gemeindevahlgesetz, soweit sie nicht Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage sind.

Art. 16

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Widerspruchs fallen demjenigen zur Last, der den Widerspruch eingelegt hat. Hat der Widerspruch Erfolg, so trägt die Kosten die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Wird der Verwaltungsakt auf Antrag vorgenommen und auf Widerspruch eines Dritten hin aufgehoben, so trägt die Kosten der Antragsteller. Hat der Widerspruch zum Teil Erfolg, so gilt § 155 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Wer den Widerspruch zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen. Erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sachstand ist zu berücksichtigen.

(3) Zu den Kosten des Widerspruchsverfahrens gehören nur die Verwaltungskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen dessen, der den Widerspruch eingelegt hat, und der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren sind nur dann notwendige Aufwendungen, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig erklärt wird.

(4) Für andere förmliche Rechtsbehelfe, die für das Verwaltungsverfahren eingeräumt sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 17

Das Bayer. Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Im Rechtsmittelverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.“

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt im Rechtsmittelverfahren das Eineinhalbfache der Amtshandlungsgebühr, mindestens jedoch 7,50 DM. Art. 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Wird ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erledigt es sich auf andere Weise, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der nach Satz 1 anzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens erhoben.“

(2) Unberührt bleibt die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn sie auf ein Rechtsmittel hin vorgenommen wird.“

3. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshof werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 941) entsprechend anzuwenden.“

(2) Der Wert des Streitgegenstandes wird, wenn eine besondere Festsetzung erforderlich ist, von dem in der Hauptsache entscheidenden Gericht im Urteil oder durch Beschluß festgesetzt.“

Art. 18

Zu § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO

Soweit öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bisher einem anderen Gericht zugewiesen sind, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 19

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abhängigen Vorverfahren werden nach den Vorschrif-

ten dieses Gesetzes fortgeführt, soweit nicht nach § 195 Abs. 6 Nr. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die vor deren Inkrafttreten gültigen Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Streitigkeiten, die bei Schiedsgerichten im Sinne der Art. 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung, 38 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung und 34 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung rechtshängig sind, gehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf das örtlich zuständige Verwaltungsgericht über.

Art. 20

Die Staatsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften. Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 21

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft. Die Art. 1, 5 bis 8, 10 und 11 des Gesetzes treten am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147), vom 27. September 1946 (BayBS I S. 158) i. d. F. der Verordnungen vom 18. Februar 1959 (GVBl. S. 97) und vom 9. Juni 1959 (GVBl. S. 177),
2. die §§ 7, 8, 30 Abs. 8, 31, 32 und 54 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 26. Februar 1947 (BayBS IV S. 338),
3. die Verordnung über die Errichtung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 1. Dezember 1949 (BayBS I S. 164),
4. die §§ 13 mit 22 der Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten — „Nutzungsrechte-Ablösungsverordnung“) vom 12. August 1953 (BayBS I S. 476),
5. die Schiedsgerichtsordnung vom 1. Oktober 1954 (BayBS I S. 549),
6. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Fachkammern (Fachsenaten) für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 165),
7. die Verordnung über die Zuständigkeit der Fachkammern für das bayerische Personalvertretungsrecht vom 1. März 1959 (GVBl. S. 118).

München, den 28. November 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei — UZVPol. —

Vom 28. November 1960

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei des Staates und der Gemeinden (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6, des § 8 Abs. 1—3 und Abs. 5 sowie des § 13 Abs. 1 der Ver-

ordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 239) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Ledige Anwärter, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß:

im 1. und 2. Dienstjahr von 308.— DM
im 3. und 4. Dienstjahr von 319.— DM
vom 5. Dienstjahr an von 340.— DM.

(2) Andere ledige Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse S:
im 1. und 2. Dienstjahr von 365.— DM
im 3. und 4. Dienstjahr von 376.— DM
vom 5. Dienstjahr an von 397.— DM;

2. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse A:
im 1. und 2. Dienstjahr von 349.— DM
im 3. und 4. Dienstjahr von 360.— DM
vom 5. Dienstjahr an von 381.— DM;

3. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse B:
im 1. und 2. Dienstjahr von 333.— DM
im 3. und 4. Dienstjahr von 348.— DM
vom 5. Dienstjahr an von 370.— DM.

(3) Verheiratete Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse S:
im 1. und 2. Dienstjahr von 396.— DM
im 3. und 4. Dienstjahr von 407.— DM
vom 5. Dienstjahr an von 428.— DM;

2. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse A:
im 1. und 2. Dienstjahr von 377.— DM
im 3. und 4. Dienstjahr von 388.— DM
vom 5. Dienstjahr an von 409.— DM;

3. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse B:
im 1. und 2. Dienstjahr von 358.— DM
im 3. und 4. Dienstjahr von 370.— DM
vom 5. Dienstjahr an von 391.— DM.

§ 3

(1) Die Dienstzeit beginnt mit der Einstellung in die Polizei.

(2) Art. 17 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) gilt sinngemäß.

(3) Kinderzuschläge werden nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes gewährt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 28. November 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan

Vom 16. August 1960

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) An der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan werden folgende Gebühren erhoben:

1. Lehrgangsgebühren

a) für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für Molkereigeihilfen und an Molkereimeisterlehrgängen für jeden vollen Monat 35.— DM,
für kürzere Zeiten 8.— DM je angefangene Woche, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.— DM,

b) für die Beteiligung an den in Buchst. a) genannten Lehrgängen als Gastschüler für jede angefangene Woche 15.— DM,

c) für den Besuch von Fachlehrgängen von kürzerer Dauer bei einer Dauer bis zu 3 Tagen 20.— DM,
bei einer Dauer bis zu 1 Woche 30.— DM,

2. Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im Schülerinternat an Teilnehmer

a) der Fortbildungslehrgänge für Molkereigeihilfen und der Molkereimeisterlehrgänge monatlich 135.— DM,

b) der Fachlehrgänge von kürzerer Dauer und an Gastschüler täglich 6.— DM,

3. Prüfungsgebühren

a) für die Abnahme der Abschlußprüfung zum Fortbildungslehrgang für Molkereigeihilfen 30.— DM,

b) für die Abnahme der Molkereimeisterprüfung 40.— DM.

(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die Lehrgangsgebühren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind jeweils vor Beginn des Lehrgangs oder der Gastschülerzeit für deren Gesamtdauer zu entrichten. Die Prüfungsgebühren (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) sind vor Beginn der Prüfung zu zahlen.

§ 3

Erstattung

(1) Scheidet ein Teilnehmer aus einem triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Grunde vorzeitig aus einem Lehrgang aus, so wird ihm der Anteil der Lehrgangsgebühr oder der Gastschülergebühr, der der restlichen Dauer des Lehrgangs oder der Gastschülerzeit entspricht, auf Antrag erstattet.

(2) Der der restlichen Lehrgangsdauer oder Gastschülerzeit entsprechende Anteil der Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren wird bei vorzeitigem Ausscheiden stets erstattet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerwO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 16. August 1960

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. M a u n z, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Rudolf E b e r h a r d, Staatsminister

Verordnung**über die Erhebung von Gebühren für die Abnahme der Sachkundeprüfungen im Einzelhandel und über die Entschädigung der Prüfer**

Vom 14. Oktober 1960

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Regierungen erheben für die Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) einschließlich der Erteilung einer Prüfungsbescheinigung je Prüfling eine Gebühr von DM 20.—. Diese Gebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt ein Bewerber, der zur Prüfung geladen war, vor Beginn der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr erhoben.

(2) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühr nach § 1 ist unmittelbar bei der Industrie- und Handelskammer einzuzahlen, bei der die Prüfung abgelegt wird.

(2) Die Gebühr wird mit dem Zugang der Ladung zur Prüfung fällig. Sie ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

(1) Die Prüfer erhalten Entschädigungen wie die Beisitzer nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 vorgesehenen Entschädigung einen Betrag von DM 3.— für jede angefangene Prüfungsstunde.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.
München, den 14. Oktober 1960

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Verordnung**über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen**

Vom 27. Oktober 1960

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1**Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang an den staatlichen Hebammenschulen (§ 5 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 RGBL. I S. 561) wird je Monat eine Gebühr von 140.— DM erhoben.

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2**Fälligkeit**

Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist am ersten Tag jedes Monats fällig; sie muß innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit einbezahlt sein.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft. Sie gilt nicht für die Teilnehmerinnen an Berufsausbildungslehrgängen, die vor dem 9. November 1959 begonnen haben.

München, den 27. Oktober 1960

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung**über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr**

Vom 29. Oktober 1960

Auf Grund der §§ 29 Abs. 2 und 4, 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in Verbindung mit Abschnitt B Ziff. 6 Abs. 2, C Ziff. 10 Abs. 2 und Ziff. 11 Abs. 2, D Ziff. 14 Abs. 2 und Ziff. 15 Abs. 2 der Anlage VIII zur StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271, 510), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) sowie des § 45 Nr. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 554) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (BayBS IV S. 257) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverwaltungsbehörden werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von folgenden Vorschriften der StVZO zu genehmigen:

1. Gebot der Ausrüstung von Zugmaschinen mit einem fest angebrachten Beifahrersitz (§ 35 a Abs. 2);
2. Bestimmungen über die Anbringung der amtlichen Kennzeichen (§ 60 Abs. 2);
3. Verbot der Verwendung von Stoßzügeln bei Pferdegespannen (§ 64 Abs. 2 Satz 3).

§ 2

(1) Die Regierungen werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von folgenden Vorschriften der StVZO zu genehmigen:

1. Verbot des Mitführens von Anhängern hinter Kraftomnibussen (§ 32 a Satz 4);
2. Bestimmungen über die Besetzung von Kraftomnibussen (§ 34 a Abs. 1 und 2);
3. Bestimmungen über die Sitze in Kraftomnibussen (§ 35 a Abs. 4);
4. Bestimmungen über das Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2);
5. Bestimmungen über Bremsen an Anhängern (§ 41 Abs. 9, 11 und 15);
6. Bestimmungen über Anhängelast hinter Lastkraftwagen (§ 42 Abs. 1).

(2) Die Regierungen können Fahrzeughalter, die im eigenen Betrieb über Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, gemäß § 29 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zur StVZO Abschnitt B bis D Ziff. 6

Abs. 2, Ziff. 11 Abs. 2, Ziff. 15 Abs. 2 jederzeit widerruflich gestatten, Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen ihrer Fahrzeuge selbst vorzunehmen.

(3) Die Regierungen können Kraftfahrzeugwerkstätten und Bremsendienste der Fahrzeug- und Bremsenhersteller als geeignet zur Vornahme von Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 29 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zur StVZO Abschnitt C bis D Ziff. 10 Abs. 2, Ziff. 14 Abs. 2 anerkennen.

§ 3

Die Regierungen werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von folgenden Vorschriften der BOKraft zu genehmigen:

1. Bestimmung über die Zahl der Türen an Droschken (§ 19 Abs. 2);
2. Verbot der Beförderung von Personen mit Anhängern (§ 21);
3. Verbot von Sitzen im Gang (§ 23);
4. Bestimmungen über Höhenmaße (§ 24 Abs. 1);
5. Bestimmungen über die Kenntlichmachung als Droschke (§ 39).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Straßenverkehrsulastungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 2. Februar 1960 (GVBl. S. 14) außer Kraft.

München, den 29. Oktober 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung

über den Vollzug von Vorschriften über den Verkehr mit hochgiftigen Stoffen

Vom 4. November 1960

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (RGBl. I S. 297), der §§ 3 und 18 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (RGBl. I S. 83) i. d. F. vom 29. November 1932 (RGBl. I S. 539), vom 6. Mai 1936 (RGBl. I S. 444) und vom 6. April 1943 (RGBl. I S. 179) und des § 3 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBl. I S. 360) i. d. F. vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 633) folgende Verordnung:

§ 1

Vollzug der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (RGBl. I S. 297):

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder Betriebssitzes des Antragstellers.

§ 2

Vollzug der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (RGBl. I S. 83) i. d. F. vom 29. November 1932 (RGBl. I S. 539), vom 6. Mai 1936 (RGBl. I S. 444) und vom 6. April 1943 (RGBl. I S. 179):

Zuständig ist:

- 1) zur Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Erlaubnisbehörde,
- 2) zur Abnahme der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 das Gesundheitsamt, in dessen Bereich der zu Prüfende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- 3) zur Bestimmung der Ausbildungsstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die ausbildende Stelle ihren Sitz hat,
- 4) zur Überwachung nach § 4, zur Entgegennahme der Anmeldung nach § 8, zur Erteilung der besonderen Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, zur Verkürzung der Zeit der Lüftung nach § 11 Abs. 1 Satz 3, zur Anordnung von Sondermaßnahmen nach § 11 Abs. 5, zur Entgegennahme der Niederschrift nach § 12 und zur Genehmigung von festen Durchgasungskammern nach § 14 die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Blausäure angewendet werden soll, angewendet wird oder angewendet wurde,
- 5) zur Genehmigung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rückstände entleert werden sollen.

§ 3

Vollzug der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBl. I S. 360) i. d. F. vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 633):

(1) Zuständig ist:

- 1) zur Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 die Kreisverwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder Betriebssitzes des Antragstellers,
- 2) zur Entgegennahme der Anzeige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Erlaubnisbehörde,
- 3) zur Überwachung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, zur Erteilung der besonderen Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und zur Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Phosphorwasserstoff angewendet werden soll oder angewendet wird.

(2) Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und die besondere Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind nur zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er ausreichend gegen Personen- und Sachschaden versichert ist.

§ 4

Schlußvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten

- 1) die Bekanntmachung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 23. April 1936 (BayBS II S. 145),
- 2) die Bekanntmachung über die Schädlingsbekämpfung in Gewächshäusern mit Cyanogas (Calciumcyanid) vom 11. Juni 1941 (BayBS II S. 145),
- 3) die Bekanntmachung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. August 1941 (BayBS II S. 146),
- 4) die Bekanntmachung über den Gebrauch von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung vom 4. April 1942 (BayBS II S. 147).

München, den 4. November 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (2. ZustVGewO)

Vom 8. November 1960

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3 34a Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61), des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) und des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig

1. zur Erteilung der Erlaubnis nach § 33a der Gewerbeordnung,
2. zur Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes nach § 59 der Gewerbeordnung,
3. zur Untersagung des Mitführens von Begleitpersonen nach § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung.

§ 2

Die Gemeinde ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 14 und § 55c der Gewerbeordnung.

§ 3

Zur Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, die das Vorliegen der besonderen Erfordernisse nach § 45 der Gewerbeordnung zu prüfen hat.

§ 4

Die in § 60 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Befugnisse stehen der Kreisverwaltungsbehörde und ihren im Außendienst verwendeten Beamten sowie der Polizei zu.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie ihre Geltung nicht bereits vorher verloren haben,

1. die §§ 2, 4, 13, 15 Abs. 2, 17, 18a, 21, 22, 24, 25 und 28 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9),
2. die Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 betreffend, vom 13. Februar 1897 (BayBS IV S. 19),
3. § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung, das Pfandleihgewerbe betreffend, vom 11. Februar 1911 (BayBS IV S. 31),
4. § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung, das Pfandvermittlungsgewerbe betreffend, vom 11. Februar 1911 (BayBS IV S. 38),
5. die Verordnung über den Vollzug der Gewerbeordnung vom 7. November 1939 (BayBS IV S. 22).

München, den 8. November 1960

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Schmal- filmvorführungen

Vom 19. November 1960

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) und des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 14. Juli 1958 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 11. März 1938 (BayBS I S. 362) wird geändert wie folgt:

Auf § 4 folgt § 5:

„§ 5

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1970 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 19. November 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspiel- vorführungen

Vom 19. November 1960

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) und des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 14. Juli 1958 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 11. März 1938 (BayBS I S. 363) in der Fassung der Landesverordnung vom 21. Januar 1959 (GVBl. S. 55) wird geändert wie folgt:

Dem § 72 wird folgender Absatz (2) angefügt:

„(2) Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1970 außer Kraft.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 72 werden Absatz (1).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 19. November 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Berichtigung

In der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. September 1960 (GVBl. S. 227) muß es in § 9 Abs. 1 statt „§ 6“ richtig heißen: „§ 8“.

München, den 28. Oktober 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Riedl, Ministerialdirektor